

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Ausschliesslich per E-Mail an:  
[ecco@gs-uvek.admin.ch](mailto:ecco@gs-uvek.admin.ch)

19. März 2026

## **Anpassung der Klimaschutz-Verordnung: Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2040 (Art. 10 KIG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. economiesuisse vertritt als Dachverband der Wirtschaft die Interessen von rund 100'000 Unternehmen mit circa 2 Mio. Beschäftigten im Inland. Für die Schweizer Firmen ist eine effiziente Klimapolitik zentral, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz fördert. Damit Unternehmen in den Klimaschutz investieren, braucht es Rechts- und Planungssicherheit, insbesondere dort wo der Staat gegenüber der Wirtschaft als Kunde auftritt.

### **Das Wichtigste in Kürze**

- economiesuisse hat das KIG unterstützt. Die Vorbildfunktion der Verwaltung kann für die Wirtschaft interessante Impulse nach sich ziehen. Sie ist jedoch so auszugestalten, dass sie nicht zu einem ineffizienten Klimaschutz führt.
- Die Vernehmlassungsvorlage ist zu wenig ausgereift, um eine vollständige Beurteilung vorzunehmen:
  - o Das Preis-Leistungs-Verhältnis ist weitgehend unklar.
  - o Der Geltungsbereich ist vage und entspricht unseres Erachtens nicht vollständig den Vorgaben des KIG.
  - o Kohärenz zu anderen klimapolitischen Vorgaben lässt sich nicht abschliessend beurteilen, da diese teilweise noch nicht vorliegen.
- Wir sprechen uns dafür aus, dass zunächst vollständige und solide Grundlagen zu erarbeiten sind, bevor die Umsetzung erfolgt. Darüber hinaus empfehlen wir in jedem Fall gezielte Anpassungen:
  - o Es fehlt in der Vernehmlassungsvorlage der konkrete Verweis auf die technische Machbarkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit von Massnahmen, dies im Sinne der Effizienz und letztlich auch der Steuerzahlenden.

### **Allgemeine Einordnung**

Die Schweizer Wirtschaft investiert bereits heute viel in die Entwicklung klimafreundlicher Lösungen. Für mehr Innovation und Skalierung benötigt es vor allem Planungssicherheit, einen rechtlichen Rahmen, der technologische Vielfalt zulässt und Märkte, welche die Nachhaltigkeitsleistungen abgelten. Die Vorbildfunktion des Bundes kann hierzu einen Beitrag leisten, sofern sie sich auf technisch umsetzbare und wirtschaftlich tragbare Massnahmen fokussiert. Die ambitionierten Klimaziele des Bundes können unter den richtigen Bedingungen Innovationsimpulse setzen und die Markchancen klimafreundlicher Technologien erhöhen. Die Standortattraktivität muss im Zentrum der klimapolitischen

Rahmenbedingungen stehen. Soll die Schweiz «Carbon Leakage» verhindern, darf die Nettobelastung unserer Firmen durch klimapolitische Instrumente nicht zunehmen.

### **Hohe und schwer absehbare Kosten als Herausforderung**

Die Erreichung von Netto-Null bereits bis 2040 ist ambitioniert und wird für die öffentliche Hand und damit für die Steuerzahlenden mit erheblichen Kosten verbunden sein. Allein der finanzielle Mehrbedarf für Scope 1 und 2 in den Jahren 2027-2040 wird gemäss Erläuterndem Bericht zur Vernehmlassungsvorlage auf rund 1.5 Milliarden Franken geschätzt. Angesichts der Tatsache, dass die Scope-3-Emissionen rund 90 Prozent der Gesamtemissionen ausmachen, lässt das Verhältnis zu Scope 1 und 2 darauf schliessen, dass die vollständige Berücksichtigung und Reduktion aller Emissionen einen Finanzierungsbedarf im hohen zweistelligen Milliardenbereich auslösen.

Naturgemäss besteht bei den vor- und nachgelagerten Emissionen, welche durch Dritte verursacht werden (Scope 3), der grösste Hebel. Da diese noch nicht vollständig erfasst und quantifiziert sind, bestehen enorme Unsicherheiten, die eine vollständige Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage verunmöglichen. Gemäss Verordnungsentwurf ist ein späterer Evaluationszeitpunkt vorgesehen, was verdeutlicht, dass aktuell zentrale Grundlagen fehlen. Diese Unsicherheiten erschweren eine seriöse mittel- und langfristige Planung. Sie bergen ausserdem das Risiko, dass finanzielle Mittel in Massnahmen fliessen, deren Wirksamkeit oder technische Reife nicht genügend nachgewiesen ist.

### **Verdrängungseffekte sind möglich**

Zudem besteht die Gefahr, dass staatliche Klimaschutzprojekte in der Umsetzung knappe Markt- und Fachkapazitäten binden und damit private Investitionen verdrängen. Gerade in Bereichen wie Bau, Energie, Ingenieurwesen oder spezialisierter Beratung sind qualifizierte Arbeitskräfte und Produktionskapazitäten bereits heute nicht immer ausreichend. Unter diesen Umständen kann mehr staatliche Nachfrage den Preisdruck erhöhen und dazu führen, dass gesamtwirtschaftlich weniger Klimaschutz realisiert wird, als unter marktbasierten und investitionsfreundlichen Rahmenbedingungen möglich wäre.

### **Effizienz und Technologieoffenheit als zentrale Voraussetzungen**

Vor diesem Hintergrund ist es entscheidend, dass die Massnahmen der Verwaltung nach Effizienz und technologischer Zweckmässigkeit priorisiert werden. Die wirksamsten Ergebnisse erzielt nicht zwingend jene Lösung, die auf den ersten Blick als ökologisch am fortschrittlichsten erscheint, sondern jene Lösung, die auf Basis einer vollständigen Lebenszyklusbetrachtung die grösste CO<sub>2</sub>-Reduktion pro eingesetzten Franken erzielt. Oft können nachhaltige Alternativen (wie bspw. Biokraftstoffe, synthetische Treibstoffe) oder Effizienzsteigerungen in bestehenden Gebäuden und Anlagen günstiger und schneller Wirkung entfalten als vollständige Systemwechsel, die enorme Infrastruktur- und Investitionsbedarfe auslösen würden. Die öffentliche Beschaffung kann dabei eine wichtige Rolle spielen, indem sie emissionsarme Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt. Dies muss jedoch stets effizient, technologieneutral und im Rahmen internationaler Standards geschehen. Unternehmen und insbesondere KMU sind in der öffentlichen Beschaffung mit hohen administrativen Lasten konfrontiert, namentlich durch umfangreiche Nachweispflichten, etwa im IKT-Kontext. Gleichzeitig wird vorhandenes Innovationspotenzial zu wenig genutzt, weshalb der Bund seine Beschaffungsstrategie konsequent umsetzen und Innovation sowie Anbieterfreundlichkeit stärker fördern sollte. Für einen effizienten Klimaschutz sind ausserdem der Einbezug von qualitativ hochwertigen Zertifikaten und Auslandsmassnahmen als Ergänzung zentral.

### **Gesetzeskonformer Scope, keine Abwälzung von Kosten auf die Wirtschaft**

Planungssicherheit entsteht im Klimaschutz nur dann, wenn Zielsetzungen langfristig, und die Instrumente technologieoffen ausgestaltet sind. Die Umsetzung der Vorbildfunktion der Bundesverwaltung sollte nicht dazu führen, dass die Verwaltung die Verpflichtungen oder Kosten aus Art. 10 KIG an die Wirtschaft abwälzt. Klimaneutrale Technologien sollten marktgerecht abgegolten werden.

Der vorliegende Entwurf und insbesondere der erläuternde Bericht dehnen die Vorbildfunktion auf Akteure aus, namentlich auf dezentrale Verwaltungseinheiten der Kantone sowie kantonsnahe Betriebe, die im Klimaschutzgesetz nicht vorgesehen sind. Dies betrifft insbesondere öffentlich-rechtliche Unternehmen in

kantonaler Trägerschaft, wie die Kantonalbanken oder kantonale Energie- und Versorgungsunternehmen. Das KIG enthält hierfür keinerlei Grundlage, weshalb eine solche Auslegung das Legalitätsprinzip verletzen würde. Zudem liegt die Festlegung einer allfälligen kantonalen Vorbildfunktion in der Verantwortung der einzelnen Kantone. Eine bundesrechtliche Definition oder Erweiterung dieser Verantwortung würde die föderale Kompetenzordnung missachten und der Struktur des KIG widersprechen.

### **Kohärente und abgestimmte Regulierung sicherstellen**

Für die Wirksamkeit und Akzeptanz der klimapolitischen Regulierung ist eine kohärente und aufeinander abgestimmte Ausgestaltung der einschlägigen Gesetzgebungen zentral. Aktuell befinden sich jedoch verschiedene, inhaltlich miteinander verknüpfte Regulierungen noch in Ausarbeitung. Die Bestimmungen aus der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, insbesondere zu den Anforderungen an Fahrpläne für Finanzinstitute, liegen noch nicht in finaler Form vor. Ohne eine sorgfältige Abstimmung der weiteren Arbeiten an beiden Erlassen besteht die Gefahr widersprüchlicher Vorgaben, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Akteuren führen würde.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Argumente. Unsere detaillierten Änderungsanträge an der Vorlage finden Sie nachfolgend.

### **Änderungsanträge:**

#### **Art. 30a Erreichung des Netto-Null-Ziels**

**Abs. 1:** [...] Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar schrittweise zu berücksichtigen

**Abs. 2:** [...] Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich tragbar zu berücksichtigen.

**Abs. 3:** [...] Das BAFU (BFE oder BBL) beschafft die erforderlichen nationalen oder internationalen Bescheinigungen [...]

**Abs. 4:** [...] Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich tragbar zu berücksichtigen.

#### Begründung:

Die Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit sind zentrale Prinzipien der schweizerischen Klimapolitik und Voraussetzung für eine realistische Umsetzung von Klimaschutzmassnahmen. Nur wenn Reduktionsanforderungen realistisch umsetzbar und finanzierbar sind, lassen sie sich planbar in betriebliche Prozesse, Investitionszyklen und Lieferketten integrieren. Eine entsprechende Präzisierung bei der Berücksichtigung von Scope-3-Emissionen ist daher notwendig, um unverhältnismässige Kosten, Wettbewerbsnachteile und Fehlallokationen von Ressourcen zu vermeiden.

Die Beschaffung von Bescheinigungen für Negativemissionstechnologien sollte nicht ausschliesslich dem BAFU vorbehalten sein, sondern bei der jeweils fachlichen und operativ geeigneten Stelle erfolgen. Je nach Ausgestaltung kann dies vor allem das BFE oder das BBL betreffen (energie-, liegenschafts- oder beschaffungsnahe Fragestellungen).

#### **Art. 30b Bilanzierung**

**Abs. 2:** [...] Dazu gehört insbesondere die Definition der durch die zentrale Bundesverwaltung und die Armee angewandten Methoden und Standards unter Berücksichtigung internationaler Kompatibilität. Es sind international akzeptierte Methoden zu wählen.

Begründung: Die angewandten Methoden und Standards müssen auf bestehenden, etablierten Ansätzen beruhen, um eine einheitliche sowie vergleichbare Bilanzierung zu ermöglichen. Die explizite Berücksichtigung der internationalen Kompatibilität stellt sicher, dass die Bilanzierung anschlussfähig bleibt und auf bereits gebräuchlichen Standards aufbaut.

**Art. 30c Fahrpläne für die zentrale Bundesverwaltung und die Armee: Koordination und Erarbeitung**

**Abs. 3**

Die Departemente, die Bundeskanzlei und die Schlüsselverwaltungseinheiten erstellen für ihre Bereiche die Fahrpläne für die Erreichung des Netto-Null-Ziels unter Priorisierung der wirtschaftlich effizientesten Massnahmen.

Begründung: Die Priorisierung der wirtschaftlich effizientesten Massnahmen stellt sicher, dass die verfügbaren Mittel wirkungsvoll eingesetzt werden und möglichst hohe Emissionsreduktionen pro investierten Franken erzielt werden. Dies erhöht die Kosteneffizienz der Zielerreichung, verbessert die Planbarkeit und reduziert das Risiko unnötiger Mehrkosten für die öffentliche Hand und die Steuerzahlenden.

**Art. 30d Fahrpläne für die zentrale Bundesverwaltung und die Armee: Inhalt**

**Abs. 2** Ein Fahrplan muss mindestens enthalten:

- a:** eine Bilanzierung der direkten und indirekten sowie soweit möglich die vor- und nachgelagerten Emissionen;
- c:** eine Analyse, die zeigt, mit welchen wirtschaftlich verhältnismässigen Lösungen in welchem Umfang Treibhausgasemissionen vermindert und NET angewendet werden können.
- e:** einen Absenkpfad für die direkten und die indirekten sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen; der Absenkpfad muss soweit technisch möglich linear sein und Zwischenziele beinhalten;

Begründung: Die Ergänzung unter Bst. a trägt der Tatsache Rechnung, dass vor- und nachgelagerte Emissionen nicht in allen Bereichen belastbar erfasst oder beeinflusst werden können. Eine Beschränkung auf wirtschaftlich verhältnismässige Lösungen bei Bst. c stellt sicher, dass Massnahmen realistisch umsetzbar bleiben und keine unverhältnismässigen Kosten verursachen.

Bst. e: Die Vorgabe eines zwingend linearen Absenkpfads ist angesichts unterschiedlicher Investitionszyklen, technologischer Entwicklungen und Abhängigkeiten nicht sachgerecht. Flexiblere Absenkpfade ermöglichen eine effizientere Umsetzung, ohne das ambitionierte Netto-Null-Ziel bis 2040 insgesamt infrage zu stellen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Lukas Federer  
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &  
Digitales, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

Lea Klingenberg  
Projektleiterin Umweltpolitik